

## **Satzung zum BürgerBudget der Stadt Luckenwalde in der Fassung der 1. Änderung**

- Satzung unterzeichnet am 20.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 25/2023 vom 29.11.2023, Beschlussvorlagen-Nummer B-7465/2023
- 1. Änderung unterzeichnet am 11.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 30/2024 vom 18.12.2024, Beschlussvorlagen-Nummer B-8053/2024

### **Inhalt**

§ 1 – Grundsatz .....	1
§ 2 – BürgerBudget.....	1
§ 3 – Höhe des BürgerBudgets.....	1
§ 4 – Vorschlagsrecht .....	2
§ 5 – Vorschlagsfrist .....	2
§ 6 – Vorschlagsrahmen .....	2
§ 7 – Vorschlagsbearbeitung .....	2
§ 8 – Abstimmung .....	3
§ 9 – Information der Einwohner .....	3
§ 10 – Umsetzung.....	3
§ 11 – Inkrafttreten.....	3

### **§ 1 – Grundsatz**

Bei dem BürgerBudget handelt es sich um einen finanziell begrenzten, gemeinwohlorientierten Beteiligungshaushalt, über den die Einwohner der Stadt Luckenwalde in einem vorgegebenen Verfahren mitbestimmen und entscheiden können.

### **§ 2 – BürgerBudget**

Die Stadt Luckenwalde beteiligt ihre Einwohner alle zwei Jahre an der Gestaltung des Haushalts durch

1. die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
2. die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
3. die direkte Abstimmung über die Vorschläge.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Vorschlags.

### **§ 3 – Höhe des BürgerBudgets**

1. Die Festsetzung über die Höhe des BürgerBudgets erfolgt mit dem Haushaltsplan.
2. Es soll 60.000,00 € (in Worten: sechzigtausend Euro) betragen.
3. Nicht verbrauchte Mittel erhöhen das Finanzvolumen des folgenden BürgerBudgets.

#### **§ 4 – Vorschlagsrecht**

1. Jede Person, losgelöst von Wohnort und Alter, ist berechtigt, Vorschläge für das BürgerBudget der Stadt Luckenwalde einzureichen.
2. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen:
  - a) bei der Stadt Luckenwalde, BürgerBudget, Markt 10, 14943 Luckenwalde oder,
  - b) per E-Mail an [presse@luckenwalde.de](mailto:presse@luckenwalde.de) oder
  - c) online unter [www.luckenwalde.de/](http://www.luckenwalde.de/).
3. Auf dem Vorschlag sollte der vollständige Name, die Wohnanschrift und das Geburtsdatum angegeben werden. Diese Daten dienen der statistischen Auswertung.

#### **§ 5 – Vorschlagsfrist**

Vorschläge können in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. in jedem Jahr mit gerader Jahreszahl für das Folgejahr eingereicht werden.

#### **§ 6 – Vorschlagsrahmen**

1. Ein Vorschlag wird zur Abstimmung gestellt, wenn
  - a) er innerhalb der Vorschlagsfrist gemäß § 5 dieser Satzung eingegangen ist,
  - b) er den Anforderungen des § 4 dieser Satzung entspricht,
  - c) er gemeinwohlorientiert ist und nicht nur einem beschränkten Nutzerkreis zugutekommen soll,
  - d) in der Stadt Luckenwalde einschließlich ihrer Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde realisiert werden kann,
  - e) er eine konkrete, in sich abgeschlossene Maßnahme ggf. unter Nennung des Realisierungsstandorts beschreibt,
  - f) er bis Ende der darauffolgenden Vorschlagsphase (31.03.) umsetzbar ist,
  - g) er einen Wert von 12.000,00 € (in Worten: zwölftausend Euro/brutto) nicht überschreitet,
  - h) er nicht gegen geltendes Recht bzw. gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde verstößt.
2. Auf Dauer angelegte Maßnahmen, die Folgekosten nach sich ziehen, wie z. B. Personalstellen, Projekthonorare, Mieten und unverhältnismäßig hohe Unterhaltungskosten, können im BürgerBudget nicht berücksichtigt werden.

#### **§ 7 – Vorschlagsbearbeitung**

1. Vorschläge werden im Hinblick auf Einhaltung des Rahmens durch die Verwaltung und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nach § 6 dieser Satzung geprüft. Jede Fraktion kann ein Mitglied entsenden.
2. Identische Vorschläge werden zusammengefasst.
3. Die zugelassenen Vorschläge werden auf einem Abstimmungsformular ohne Nennung des Einreichenden veröffentlicht.

## **§ 8 – Abstimmung**

1. Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum BürgerBudget erfolgt mittels Abstimmungsformular.
2. Die Abstimmungsfrist beträgt drei Wochen.
3. Zur Abstimmung sind alle Einwohner der Stadt Luckenwalde, die am letzten Abstimmungstag das 10. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.
4. Jeder Abstimmungsberechtigte kann bis zu drei Vorschläge unterstützen. Pro Vorschlag kann nur eine Stimme abgegeben werden.  
Wird festgestellt, dass dieselbe Person mehr als drei Stimmen abgegeben hat, werden alle Stimmen ungültig.
5. Bei der Formular-Abstimmung müssen persönliche Daten (vollständiger Name, Wohnanschrift und Geburtsdatum) zur Legitimation eingegeben werden. Sie werden nicht veröffentlicht. Sie dienen der Überprüfung der Teilnahmeberechtigung.
6. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ein Überspringen von Vorschlägen ist nicht möglich. Verbleibt ein Restbudget, wird dieses in das Folgejahr übernommen.

## **§ 9 – Information der Einwohner**

Die Stadt Luckenwalde informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien der Stadt Luckenwalde über das BürgerBudget, die Vorschlagseinreichung und Abstimmung sowie die Realisierung der Vorschläge.

## **§ 10 – Umsetzung**

1. Die Vorschläge, die in das BürgerBudget aufgenommen wurden, sollen bis spätestens zum Ende des Folgejahres umgesetzt werden.
2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung mit einem BürgerBudget in entsprechender Höhe voraus.
3. Nach Möglichkeit ist auf die Umsetzung in geeigneter Form, ggf. mittels eines Schildes „Gefördert durch das BürgerBudget der Stadt Luckenwalde“ hinzuweisen.

## **§ 11 – Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.